

Gegenläufiger Radverkehr in der Heckenstallerstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02390 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00517

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 06.07.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass der Radweg entlang der Brudermühlstraße an der Südseite zwischen der Fuß- und Radwegbrücke und der Zuwegung zur Fallstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben wird.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Derzeit müssen Radfahrende Umwege über die Plinganser- oder Passauerstraße von ca. 800 m in Kauf nehmen. Die Ausweisung eines Zweirichtungsradweges im maßgeblichen Abschnitt ist daher durchaus praxisgerecht, da damit die Wohngebiete südlich der Brudermühlstraße zwischen Passauer- und Plinganserstraße für Radfahrende besser erschlossen werden würden. Unabhängig von der allgemeinen Umwegbegründung und dem erhöhten Bedarf eines Zweirichtungsradweges müssen jedoch gleichzeitig entsprechende bauliche Verhältnisse herrschen.

Bedingt durch die Unterführung Plinganserstraße weist der maßgebliche Abschnitt mehrere Kurven und Gefälle auf. Dadurch sind zum Einen die Sichtverhältnisse zwischen den sich begegnenden Verkehrsteilnehmer*innen stark eingeschränkt. Zum Anderen erreicht der Radverkehr hier sehr hohe Geschwindigkeiten. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Breite des Radwegs von derzeit 2,0 m für einen Zweirichtungsradverkehr nicht ausreichend. Der Radweg müsste zu Lasten des Gehwegs auf mindestens 3,00 m verbreitert werden, um eine verkehrssichere Führung gewährleisten zu können. Zwar sind Rad- und Fußverkehr zum größten Teil nur durch eine markierte Linie voneinander getrennt, wonach sich der Radweg relativ einfach verbreitern lassen würde. Trotzdem wären vorab einige Baumaßnahmen erforderlich.

Zwischen der Zuwegung zur Fallstraße und der Unterführung Brudermühlstraße ist die Trennung des Geh- und Radweges baulich gestaltet. Hier müsste durch das Baureferat vorab eine einheitliche Asphaltfläche hergestellt und der Pflasterbelag entsprechend entfernt werden.

Außerdem wird das Versetzen eines Laternenmastes durch das Baureferat notwendig, dessen neuer Standort abhängig von der künftigen Markierung gewählt werden muss.

— Gleiches gilt für einen Überflurhydranten, der ebenfalls durch das Baureferat in Abstimmung mit der SWM GmbH und der Branddirektion versetzt werden müsste. Dieser ist zwar nicht unmittelbar im Einsatzkonzept der Feuerwehr vorgesehen, sollte aber aufgrund des Gefahrenpotentials im Einfahrtbereich des Tunnels als solcher neben dem Radweg erhalten bleiben.

Des Weiteren befindet sich die Rampe von der Fallstraße zum Geh- und Radweg an der Südseite der Heckenstallerstraße in einer öffentlichen Grünanlage, die nicht für den Radverkehr freigegeben ist. Grund dafür ist das starke Gefälle und die schlechte Einsehbarkeit bei der Einmündung des Weges auf den Geh- und Radwegbereich entlang der Brudermühlstraße. Um zu verhindern, dass Radfahrende hier zu hohe Geschwindigkeiten aufnehmen, sind sowohl am oberen Ende zur Fallstraße sowie am unteren Ende zur Brudermühlstraße Umlaufsperrn durch das Baureferat in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat zu errichten. Bei einer Zulassung des Radverkehrs kommt hinzu, dass die Asphaltdecke der Rampe entsprechend angepasst und erneuert werden muss.

Im unmittelbaren Anschluss an die Unterführung Brudermühlstraße befindet sich auf Höhe der Zuwegung zur Fallstraße eine derzeit ungenutzte Busbucht. Es ist geplant, diese zur Errichtung einer LKW-Kontrollstelle umzugestalten und zu Lasten des Geh- und Radwegs auf 6,0 m aufzuweiten. Hier muss vorab geprüft werden, ob dann noch ausreichend Platz für einen gegenläufigen Radweg vorhanden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durchaus zweckdienlich wäre, im maßgeblichen Abschnitt einen Zweirichtungsradweg einzurichten. Diesem Nutzen steht im Rahmen der notwendigen Abwägung jedoch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand gegenüber.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02390 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2018 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Das Baureferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Einrichtung eines Zweirichtungsradweges entlang der Brudermühlstraße (Südseite) zwischen der Fuß- und Radwegbrücke und der Zuwegung zur Fallstraße ist mit den derzeit gegebenen baulichen Verhältnissen nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02390 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

____ Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Baureferat HA Gartenbau, T 1, T 2, J 13

An die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Netzkonzepte, Konzepte Rohrsparten, Herr Schröder

An das KVR-IV-BD-VO-14

An das KVR-I/333

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/313
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532